

Beschluss Satzungsänderung - § 24 Landesarbeitsgemeinschaften

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 25.10.2023
Tagesordnungspunkt: 9. LAGen - inkl. Satzungsänderung / Neufassung des LAG-Statuts

Antragstext

696 § 24 Landesarbeitsgemeinschaften

697 ALT:

698 1. Landesarbeitsgemeinschaften haben die Aufgabe, auf der Grundlage
699 parteiinternen wie externen Sachverständigen Themen programmatisch zu bearbeiten,
700 erarbeitete Positionen einer Beschlussfassung zuzuführen, den Landesvorstand und
701 die Landtagsfraktion zu beraten sowie die Diskussion und Politik in Kreis- und
702 Ortsverbänden anregend zu unterstützen sowie Positionen von Bündnis 90/DIE
703 GRÜNEN in anderen Zusammenhängen zu vertreten.

704 Die LAG'en sind die Schnittstelle zwischen Partei und Initiativen, Verbänden,
705 Vereinen. Sie pflegen im Namen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Kontakte mit
706 Organisationen und Gruppen außerhalb der Partei und treten nach Abstimmung mit
707 dem Landesvorstand an die Öffentlichkeit.

708 NEU:

709 2. Landesarbeitsgemeinschaften haben die Aufgabe in Politikfeldern von
710 landespolitischer Bedeutung an der Weiterentwicklung der Programmatik zu
711 arbeiten und erarbeitete Positionen einer Beschlussfassung zuzuführen.

Begründung

Um die gute Arbeit der Landesarbeitsgemeinschaften zu stärken und für die neue Rolle als Thinktank einer Regierungspartei aufzustellen hat der Landesvorstand in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Sprecher*innen der Landesarbeitsgemeinschaften die bestehenden Regularien auf Herz und Nieren geprüft.

Mit dieser Satzungsänderung wird die Satzung „verschlankt“, ohne die bisherigen Aufgabenbereiche der LAGen einzuschränken – im Gegenteil, die neue Fassung eröffnet Gestaltungsspielräume. Die genauere Definition dieser Spielräume, der Ziele und Aufgaben der LAGen wird zukünftig im LAG-Statut ausführlicher definiert.

Beschluss Satzungsänderung - § 24 Landesarbeitsgemeinschaften

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 25.10.2023
Tagesordnungspunkt: 9. LAGen - inkl. Satzungsänderung / Neufassung des LAG-Statuts

Antragstext

722 § 24 Landesarbeitsgemeinschaften

723 ALT:

724 3. Weiteres bestimmt ein von der LDK zu beschließendes LAG-Statut.

725 4. Über die Einrichtung und Auflösung von Landesarbeitsgemeinschaften
726 entscheidet der Parteirat. Näheres regelt das LAG-Statut.

727 NEU:

728 3. Der Landesverband kann Landesarbeitsgemeinschaften (LAGs) einrichten.

729 4. Näheres regelt das LAG-Statut, welches von der LDK mit einfacher Mehrheit
730 beschlossen wird.

Begründung

Um die gute Arbeit der Landesarbeitsgemeinschaften zu stärken und für die neue Rolle als Thinktank einer Regierungspartei aufzustellen hat der Landesvorstand in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Sprecher*innen der Landesarbeitsgemeinschaften die bestehenden Regularien auf Herz und Nieren geprüft.

Mit dieser Satzungsänderung wird die Satzung „verschlankt“, indem Teile, die bisher in der Satzung geregelt worden sind, zukünftig im LAG-Statut geregelt werden, das von der LDK mit einfacher Mehrheit beschlossen bzw. geändert werden kann.

Beschluss Neufassung LAG-Statut

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 29.10.2023
Tagesordnungspunkt: 9. LAGen - inkl. Satzungsänderung / Neufassung des LAG-Statuts

Antragstext

731 §1 Zielsetzung der Landesarbeitsgemeinschaften (LAGen)

732 LAGen dienen der innerparteilichen Beratung in definierten politischen Themen.
733 Sie wirken zentral an der programmatischen Weiterentwicklung des Landesverbandes
734 mit. Sie stellen Arbeitszusammenhänge zu innerparteilichen Gremien und nach
735 Abstimmung mit dem Landesvorstand gegebenenfalls auch zu Organisationen und
736 Gruppen außerhalb der Partei her. LAGen sind in die Erarbeitung von
737 Landtagswahlprogrammen einzubinden.

738 §2 Gründung und Auflösung von LAGen

739 (1) Der Parteirat kann eine LAG anerkennen, wenn sie überregional besetzt ist,
740 ihr Schwerpunkt nicht bereits durch andere LAGen abgedeckt ist und sich ihr
741 mindestens sieben Mitglieder anschließen.

742 (2) Der Parteirat kann eine LAG auflösen, wenn innerhalb von zwei Jahren an mehr
743 als der Hälfte der Treffen weniger als sieben Personen teilgenommen haben, bei
744 Verstößen gegen die Satzung oder das grüne Selbstverständnis, wenn der Partei
745 sonstiger Schaden durch ein Weiterbestehen entsteht oder auf Antrag der LAG.

746 §3 Innere Organisation der LAGen

747 (1) Die LAGen stehen grundsätzlich allen Interessierten offen. Die Sitzungen
748 sind so zu gestalten, dass eine Teilnahme grundsätzlich allen Mitgliedern
749 möglich ist. Jährlich sollen mindestens vier Sitzungen durchgeführt werden. Die
750 Sitzungen können auch digital durchgeführt werden, Präsenztreffen sollten als
751 Hybridsitzungen durchgeführt werden.

752 Je nach thematischem Bedarf können nach Absprache gemeinsame Sitzungen mehrerer
753 LAG'en stattfinden.

754 Alle Termine für LAG-Sitzungen sind möglichst frühzeitig im Internet zu
755 veröffentlichen.

756 (2) Stimmberechtigte Mitglieder der LAG sind alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE
757 GRÜNEN Niedersachsen, die regelmäßig an den Arbeitssitzungen der LAG teilnehmen.

758 Mitglieder, die über einen längeren Zeitraum (ein Jahr) nicht an den Sitzungen
759 teilgenommen haben, werden von der Mitgliederliste gestrichen .

760 Die LAG-Sprecher*innen führen die Mitgliederliste.

761 Die Mitgliederliste wird einmal im Jahr dem Landesverband übersendet.

762 Nach Neuwahlen der Sprecher*innen ist diese aktualisiert an den LaVo zu
763 übersenden.

764 (3) Die LAG kann stimmberechtigte Mitglieder aus wichtigen Gründen wie Verstößen
765 gegen die Satzung, gegen grüne Programmatik oder um groben Schaden von der

766 Partei abzuwenden, per Beschluss ausschließen. Die Abstimmung muss auf einer
767 LAG-Sitzung erfolgen und ist bei der Einladung in der Tagesordnung anzugeben.
768 Der Beschluss muss mit einer 2/3-Mehrheit erfolgen. Die betroffene Person kann
769 gegen ihren Ausschluss Widerspruch beim Landesschiedsgericht einlegen.

770 Die LAG kann Teilnehmer*innen ohne Stimmrecht auf einer LAG-Sitzung in offener
771 Abstimmung mit einer 2/3 Mehrheit ausschließen. Die LAG-Sprecher*innen können in
772 der Einladung festlegen, dass an bestimmten Sitzungen nur Mitglieder von BÜNDNIS
773 90/DIE GRÜNEN, LV Niedersachsen, teilnehmen dürfen.

774 (4) Mitglieder anderer Parteien oder Wählervereinigungen können auf Anfrage an
775 die LAG Sprecher*innen nach Zustimmung der LAG als Gast ohne Stimmrecht
776 teilnehmen.

777 (5) LAG-Beschlüsse werden in der Regel auf den Sitzungen der LAG gefasst. LAGen
778 können auch bei digitalen Sitzungen oder mit geeigneten Tools (zum Beispiel
779 Grünes Netz oder per E-Mail) Beschlüsse fassen. In diesem Fall ist für einen
780 gültigen Beschluss erforderlich, dass der Abstimmungszeitraum mindestens drei
781 Tage beträgt und dass mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder zugestimmt
782 haben. Wahlen müssen in geheimer Abstimmung bei einer Sitzung, an der mindestens
783 sieben stimmberechtigte Mitglieder teilgenommen haben, durchgeführt werden. Die
784 Ladungsfrist für eine LAG-Sitzung beträgt in der Regel zwei Wochen.

785 (6) LAGen können sich im Rahmen von Satzung und LAG-Statut eine Geschäftsordnung
786 geben.

787 § 4 LAG-Sprecher*innen

788 Jede LAG wählt zweijährlich eine*n Sprecher*in und eine*n Stellvertreter*in,
789 die*der die Arbeit der LAG koordiniert und den Kontakt zu Landesvorstand und
790 Fraktion hält.

791 Möglich ist auch die Wahl von zwei Sprecher*innen (Doppelspitze). Sie bleiben
792 bis zur Neuwahl im Amt.

793 Wiederwahl ist möglich. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für
794 den Rest der laufenden Amtszeit.

795 Die Sprecher*innen müssen Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein und sollten
796 nicht Mitglied oder Angestellter des Landesvorstandes, der Landtagsfraktion oder
797 der Bundestagsfraktion sein.

798 Das Sprecher*innenamt kann jeweils nur für eine LAG gleichzeitig ausgeübt
799 werden.

800 §5 Zusammenarbeit

801 (1) Landesvorstand und Landtagsfraktion benennen Ansprechpartner*innen für jede
802 LAG.

803 Mitglieder des Landesvorstandes und zuständige Abgeordnete nehmen regelmäßig an
804 den Treffen der LAG`en teil.

805 (2) Der Landesvorstand lädt mindestens einmal pro Jahr und nach Bedarf die LAG-
806 Sprecher*innen zu einem Treffen ein.

807 (3) Die Einladungen zu LAG-Sitzungen und die zu erstellenden Protokolle müssen
808 dem Landesverband und der Landtagsfraktion zugesandt werden.

809 Sie sollen online (über das Grüne Netz) für Parteimitglieder zugänglich
810 dokumentiert werden.

811 § 6 Öffentlichkeitsarbeit

812 (1) Die LAGen können zu Sitzungen eigenständig externe Gäste einladen.

813 (2) LAG`en können öffentliche Veranstaltungen in Absprache und mit Zustimmung
814 des Landesvorstands durchführen. Die Veranstaltungen werden vom Landesverband
815 beworben und unterstützt (LAG+ Veranstaltungen).

816 (3) LAGen bzw. LAG-Sprecher*innen sind nicht legitimiert, darüber hinaus
817 Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben oder die Grünen Niedersachsen zu
818 repräsentieren.

819 § 7 Delegation in Bundesarbeitsgemeinschaften (BAGen)

820 (1) Die Landesarbeitsgemeinschaften wählen spätestens alle zwei Jahre dem BAG-
821 Statut entsprechend Delegierte zu den BAG`en, die Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE
822 GRÜNEN Niedersachsen sein müssen. Die Delegationen bedürfen der Bestätigung
823 durch den Landesvorstand. Voraussetzung dafür ist die Einhaltung der Quotierung,
824 eine fachliche Eignung und aktive Mitarbeit in der jeweiligen LAG. Ist die
825 Quotierung nicht gegeben, wird nur eine Person delegiert und der sog.
826 Frauenplatz bleibt frei.

827 (2) Eine Person kann nur in eine BAG delegiert werden. Über Ausnahmen
828 entscheidet der Landesvorstand.

829 (3) Die notwendigen Reisekosten der BAG-Delegierten zu Sitzungen ihrer
830 jeweiligen BAG werden vom Landesverband auf Antrag erstattet.

831 (4) Sollten mehrere LAGen für die Entsendung in dieselbe BAG berechtigt sein,
832 entscheidet der Landesvorstand nach Rücksprache mit den betroffenen
833 Sprecher*innen über die Entsendung.

834 §8 Votenvergabe

835 (1) Falls LAGen vor Wahlen Voten vergeben, ist den LDK-Delegierten die
836 Möglichkeit zu geben, diese Voten beurteilen zu können. Zu diesem Zweck soll das
837 jeweilige Abstimmungsergebnis gemeinsam mit dem Votum veröffentlicht werden.
838 Eine Votenvergabe muss in der Sitzungseinladung angekündigt werden. Die
839 Abstimmung erfolgt in geheimer Wahl. Das Frauenstatut findet entsprechend
840 Anwendung.

841 §9 Finanzierung

842 (1) Für die laufende Arbeit der LAGen und die Finanzierung der Reisekosten der
843 BAG-Delegierten bzw der Stellvertretungen wird im Rahmen des
844 Landesverbandshaushalts ein Haushaltstitel eingerichtet.

845 Auf Nachweis werden aus diesem Etat erstattet:

- 846 1. Die Auslagen der Sprecherin/des Sprechers für die LAG-Organisation (z.B.
847 Kopien, Porti, Fahrtkosten)
 - 848 2. Fahrtkosten der LAG-Mitglieder zu LAG-Sitzungen gemäß der
849 Erstattungsordnung des Landesverbandes (keine Erstattung für Fahrtkosten
850 außerhalb Niedersachsens)
 - 851 3. Kosten für außergewöhnliche Aktivitäten (im Voraus mit der*dem
852 Landesschatzmeister*in abzusprechen)
 - 853 4. Reisekosten der BAG-Delegierten und der stellvertr. BAG-Delegierten, falls
854 die*der Delegierte nicht fährt, gemäß des BAG-Statuts. Die Erstattung von
855 Reisekosten zu BAG-Sitzungen im Ausland kann vom Schatzmeister mit
856 Einzelfallprüfung bewilligt werden. Voraussetzung für die Erstattung ist
857 die Beantragung und die Vorlage der Genehmigung des Schatzmeisters vor
858 Antritt der Reise (dieses gilt auch für Reisekosten außerhalb Deutschlands
859 zu inländischen Sitzungen).
- 860 (2) Der Haushaltstitel ist budgetiert. Die LAGen erhalten Einzelbudgets.
861 Änderungen dieser Budgets innerhalb des Haushaltstitels erfolgen durch Beschluss
862 der LAG-SprecherInnen in Absprache mit der/dem LandesschatzmeisterIn
863 (Entscheidung per Mailumlauf möglich).

Begründung

Um die gute Arbeit der Landesarbeitsgemeinschaften zu stärken und die LAGen als Thinktank einer Regierungspartei aufzustellen hat der Landesvorstand in enger Zusammenarbeit mit den Sprecher*innen der Landesarbeitsgemeinschaften eine Neufassung des LAG-Statuts erarbeitet.

Dies ist die Neufassung. Eine Gegenüberstellung des alten Fassung und der geänderten Fassung, kann man in dieser [.pdf](#) einsehen.